

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 7. März 2001

**398. Interpellation von Jürg R. Schüepp betreffend Gastwirtschaftsbetriebe/Streetparade, nächtliche Lärmbelastung.** Am 6. September 2000 reichte Gemeinderat Jürg R. Schüepp (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/433 ein:

In der Folge des Verwaltungsgerichtsentscheids gegen die Stadt Zürich musste die Anzahl Bewilligungen für verlängerte Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bis 2.00 bzw. 4.00 Uhr an Wochenenden massiv ausgedehnt werden. Dies hat für die Wohnbevölkerung der vor allem betroffenen Kreise 1, 4 und 5 bezüglich Lärmimmissionen bereits erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen der in letzter Zeit gehäuften Festveranstaltungen an Wochenenden, insbesondere in der Innenstadt (z. B. Streetparade), wurde denn auch die Bewilligung für Musikdarbietungen im Freien zusätzlich, in der Regel bis 1.00 Uhr, erweitert. Wie der Interpellant durch eigenen Augenschein feststellen musste, wurde aber die Einhaltung dieses bereits grosszügigen Bewilligungsrahmens von den Behörden in keiner Art und Weise kontrolliert, so dass die Musikdarbietungen bis weit in die Morgenstunden erfolgten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt der Stadtrat, insbesondere das zuständige Polizeidepartement, zum Schutze der ansässigen Wohnbevölkerung vor übermässiger Lärmbelastung zu unternehmen?
2. Mit welchen personellen Mitteln wird der Einhaltung der – auch unter den geänderten Bewilligungsvoraussetzungen durchaus geltenden – Vorschriften Nachachtung verschafft?
3. Welche Sanktionen bestehen gegen Gastwirtschaftsbetriebe, welche sich wiederholt nicht an die Bewilligungsvorschriften halten? Mit welcher Konsequenz werden diese Sanktionen von den Behörden ergriffen und durchgesetzt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Das Polizeidepartement und die Stadtpolizei sind sich bewusst, dass nicht nur die Streetparade und deren Begleitveranstaltungen, sondern all die zahlreichen öffentlichen Feste und Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich, insbesondere während der Sommermonate, jeweils sehr viel Toleranz seitens der Bevölkerung erfordern. Die zahlreichen Beschwerden während und nach den Anlässen haben gezeigt, dass die Grenze des Tolerierbaren letztes Jahr erreicht, ja sogar überschritten wurde. Die geschilderten Beobachtungen und Beschwerden über Emissionen werden sehr ernst genommen. Konkrete Massnahmen, mit denen die Situation in diesem Jahr entschärft werden soll, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht genannt werden. Die Stellungnahmen aus der Bevölkerung, aber auch Berichte aus den beteiligten Departementen und Abteilungen der Stadtverwaltung – denn nicht nur das Polizeidepartement mit seinen verschiedenen Dienststellen und Abteilungen ist in die zahlreichen Anlässe involviert – werden zusammengetragen, analysiert und ausgewertet. Die Stadt Zürich ist für die Durchführung von Grossanlässen sehr attraktiv und es darf sicher auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass viele Mittel- und Kleinbetriebe von solchen Veranstaltungen profitieren. Diesem Anspruch

hat die Stadtregierung ebenfalls Rechnung zu tragen. Die Umweltdelegation des Stadtrates hat eine interdepartementale Projektgruppe damit beauftragt, eine Ruhestrategie vorzuschlagen, welche sowohl der Stadt Zürich mit ihrer Zentrumsfunktion und ihrer Attraktivität als auch dem Ruhebedürfnis der Stadtbevölkerung gerecht wird. Diese Projektgruppe hat ihre Arbeit vor mehreren Monaten aufgenommen und wird dem Stadtrat im Frühling ihre Vorschläge vorlegen.

**Zu Frage 2:** Wie der Interpellant richtig ausführt, musste die Stadt Zürich aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben entgegen dem eigenen Konzept, das dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung einen höheren Stellenwert einräumte, ausdehnen. Die im Einvernehmen mit dem Kanton durchgeführte Versuchsphase war am 30. September 2000 abgeschlossen. Bei der Stadtverwaltung bestanden für eine abschliessende Auswertung des Versuchs, auch aus den Kreisen 1, 4 und 5, zu wenig konkrete Hinweise (Lärmklagen) seitens der Bevölkerung. Die Vorsteherin des Polizeidepartements hat deshalb beschlossen, die Bewilligungen erneut befristet, das heisst bis am 30. September 2001, zu erteilen. Nach diesem Zeitraum wird es möglich sein, genauere und konkretere Auswertungen vorzunehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Grundsätzlich gilt, dass bei Nachtruhestörung jede Person das Recht hat, die Polizei über Telefon 117 zu avisieren und um Abhilfe zu bitten bzw. Anzeige zu erstatten. Von dieser Möglichkeit machten z. B. während der Nachfolgeveranstaltungen der Streetparade mehrere Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich und Umgebung Gebrauch. Die Angehörigen der Stadtpolizei und die dafür speziell im Einsatz stehenden Mitarbeitenden der Verwaltungspolizei (Lärmbekämpfungsstelle) sind diesen Meldungen selbstverständlich nachgegangen und es wurden denn auch verschiedene VeranstalterInnen verzeigt. Gerade bei einer Grossveranstaltung wie der Streetparade und den vielen Nachfolgeveranstaltungen gilt es aber zu bedenken, dass die Kräfte der Stadtpolizei nicht nur zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Gastwirtschaften zur Verfügung stehen. Auch wenn jeweils ein Extraaufgebot an Polizeiangehörigen zur Verfügung steht, muss daneben der reguläre Dienst geleistet werden. Dies fordert gerade bei Grossveranstaltungen auch mehr personelle Ressourcen als gewöhnlich, da sich sehr viel mehr Leute in der Stadt aufhalten. Das hat zur Folge, dass es nicht immer möglich ist, unmittelbar nach einer Lärmreklamation an die betreffende Örtlichkeit auszurücken.

Der Einhaltung der auch unter den geänderten Bewilligungsvoraussetzungen geltenden Vorschriften wird durch die Stadtpolizei im Rahmen von Routinekontrollen Nachachtung verschafft. Lokale, die wiederholt zu Lärmklagen Anlass geben, werden nach vorgängiger Intervention gezielt überwacht.

**Zu Frage 3:** Verantwortliche von Gastwirtschaftsbetrieben werden beim Eingang berechtigter Lärmklagen in Anwendung der geltenden Erlasse gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen verzeigt. Kommt es wiederholt zu Unregelmässigkeiten, muss der Betreiber oder die Betreiberin des fraglichen Lokals mit patentrechtlichen Massnahmen rechnen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass für das

Lokal Betriebseinschränkungen verfügt werden, indem z. B. die für das Lokal geltende Bewilligung für die Hinausschiebung der Wirtschaftsschlussstunde entzogen oder eine befristete Vorverlegung der Schliessungsstunde verfügt wird. Bei Musikkärm aus dem Lokal ist ein Musikverbot bis zum Abschluss wirksamer Sanierungsmassnahmen gegeben. Die gesetzlichen Möglichkeiten werden konsequent ausgeschöpft.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber